OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400336/4/HW

Datum:
Linz, 29. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von V P, x, x, D, vertreten durch Rechtsanwalt R M, x, x, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 14.11.2018, BZ-BauR-11265-2018, wegen Übertretung des BStMG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 12.6.2018 wurde über die Beschwerde führende Partei (in der Folge kurz „Bf“) eine Strafe wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes verhängt (Strafverfügung ON 3 des Behördenaktes).

I.2. Mit Eingabe vom 18.6.2018 wurde dagegen Einspruch erhoben (ON 5 des Behördenaktes).

I.3. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde mit Straferkenntnis vom 14.11.2018, BZ-BauR-11265-2018, über die Bf eine Strafe wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes verhängt (ON 12 des Behördenaktes).

I.4. Mit Eingabe vom 17.12.2018 erklärte die Bf, vertreten durch Rechtsanwalt R M, dass „gegen den Spruch des Bürgermeisters der Stadt Wels als Behörde erster Instanz Straferkenntnis [...] Beschwerde eingelegt“ werde (ON 17 des Behördenaktes).

I.5. Mit dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes wurde die Bf zur Behebung von Mängeln aufgefordert, konkret wurde die Bf aufgefordert, die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren anzugeben (ON 2).

I.6. Daraufhin langte beim Landesverwaltungsgericht ein Schreiben ein, welches im Betreff auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes ON 2 Bezug nimmt und in dem ausgeführt wird, dass mitgeteilt werde, dass die Bf den „Bußgeldbescheid gezahlt“ habe, zum Zeitpunkt des Erlasses sei der Betrag seitens der Bf gezahlt worden (ON 3).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt (insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten ON). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im vorliegenden Fall enthält der Beschwerdeschriftsatz weder ein konkretes Begehren, noch eine Begründung. Auch in Zusammenschau mit der (über Aufforderung zur Verbesserung erfolgten) Eingabe ON 3 ist angesichts der Mitteilung in ON 3, dass

eine Zahlung erfolgt sei, nicht hinreichend erkennbar, was die Bf mit der Beschwerde nunmehr anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Beurteilung des Beschwerdeinhalts anhand der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgte (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger